

# Satzung der Stadt Bruchsal

## zur Änderung der Satzung der Stadt Bruchsal zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB vom 30.06.1998

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.02 (BGBl. I. S. 2850) und von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.00 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.03 (GBl. S. 271), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 27.04.04 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bruchsal vom 30.06.1998 erhält folgende Fassung:

#### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

#### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### **1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz von Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

##### **1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### **1.3. Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5 jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### **1.4. Schaffung von Streuobstwiesen aus Acker oder Grünland**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### **1.5. Anlage von naturnahen Wiesen, Krautsäumen auf Ackerflächen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1. Herstellung von Stillgewässern ohne Gehölze**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Gegebenenfalls Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
  - a) ohne Gehölz 3 Jahre
  - b) mit Gehölz 30 Jahre

- 3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
- 3.1. Entsiegelung befestigter Flächen**
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 3.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4. Maßnahmen zur Extensivierung**
- 4.1. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.2. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Abtransport und Verwertung des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.3. Extensives Grünland aus brachgefallenem Grünland**
- Gegebenenfalls Entfernung von Gehölzen
  - Nutzungsaufnahme (Mahd und Abtransport und Verwertung des Mähguts)
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre
- 4.4. Magerrasen aus verbuschtem Magerrasen**
- Entfernung von Gehölzen
  - Aushagerung durch Mahd und Abtransport und Verwertung des Mähguts
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchsal, 27.04.2004

gez.

Bernd Doll  
Oberbürgermeister

## **Rechtsbehelfsbelehrung für Bekanntmachung**

### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein wenn,

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 27. April 2004

Bernd Doll  
Oberbürgermeister